GOZ: Novellierung ist längst überfällig!

Die Bundeszahnärztekammer unterstützt die Forderung nach einer umfassenden Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die seit 1988 weitgehend unverändert geblieben ist. Die gegenwärtige Situation ist aus verschiedenen Gründen problematisch und verdeutlicht die dringende Notwendigkeit einer Anpassung. Dazu gibt die folgende Pressemeldung der BZÄK einen Einblick in ihre jüngste Stellungnahme.

Die **vollständige Stellungnahme der BZÄK** ist über den folgenden QR-Code abrufbar.

Die BZÄK unterstützt den auf eine Novellierung der GOÄ und GOZ gerichteten Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Die BZÄK hat dazu eine Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April 2024 abgegeben. Die BZÄK-Vizepräsidentin Dr. Romy Ermler war während der Anhörung im Deutschen Bundestag als Sachverständige geladen. Eine Novelle der GOZ ist dringend notwendig, denn sie ist fachlich wie betriebswirtschaftlich völlig veraltet und als Abrechnungsgrundlage für eine moderne Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kaum noch geeignet. Seit 1988 hat sich die Zahnmedizin rasant weiterentwickelt. Viele 1988 in der GOZ beschriebenen Leistungen sind heute als fachlich überholt anzusehen und haben sich in ihrem Inhalt und in ihrer Ausführung stark verändert. Inzwischen gibt es über 160 zahnärztliche Leistungen, die in der GOZ nicht beschrieben sind. In ihrer Stellungnahme weist die BZÄK zudem auf den Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsätze und weitere Fakten hin.

Hintergrundbild: © Gina Sanders – stock.adobe.com

Sechs zentrale Aspekte der Stellungnahme verdeutlichen die Notwendigkeit des akuten Handlungsbedarfes:

1. *UNVERÄNDERTE PUNKTWERTE und ihre Folgen:*

Seit 1988 wurden die Punktwerte der GOZ nicht an die wirtschaftlichen und strukturellen Veränderungen in Zahnarztpraxen angepasst. Im Gegensatz dazu gab es in der vertragszahnärztlichen Versorgung kontinuierliche Anhebungen. Diese fehlende Anpassung hat zu einer erheblichen Entwertung der Honorare geführt und bedroht die wirtschaftliche Stabilität der Praxen.

2. *UNGLEICHE BEHANDLUNG im Vergleich zu anderen Berufsgruppen:*

Andere Berufsgruppen, wie beispielsweise Rechtsanwälte, haben regelmäßig Anpassungen ihrer Vergütungen erfahren. Die Vergütung der Rechtsanwälte wurde zuletzt 2003 erhöht, während Zahnärzte seit über 36 Jahren, 1988, keine vergleichbare Anpassung gesehen haben. Diese Diskrepanz widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass Gleiches nicht willkürlich ungleich behandelt werden darf.

3. *VERALTETER LEISTUNGSKATALOG:*

Der Katalog der GOZ umfasst viele Leistungen, die heute fachlich überholt sind. Über 160 zahnärztliche Leistungen, die in der modernen Praxis alltäglich sind, fehlen in der GOZ. Ohne eine aktuelle Abrechnungsgrundlage wird es für Zahnärzte schwierig, moderne und komplexe Behandlungen angemessen abzurechnen.

4. *VERSTOSS gegen das Zahnheilkundegesetz (ZHG):*

Der § 15 ZHG ermächtigt die Bundesregierung, die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeiten zu regeln und dabei die Interessen der Zahnärzte und Patienten zu berücksichtigen. Die seit 1988 unveränderten Punktwerte verstoßen gegen diese Vorgabe, da sie die wirtschaftlichen Interessen der Zahnärzte unzureichend berücksichtigen.

5. *FISKALISCHE INTERESSEN des Staates:*

Der Staat hat ein finanzielles Interesse daran, die Anpassung der GOZ zu verzögern, um die staatlichen Haushalte, insbesondere die Beihilfe, zu entlasten. Diese Praxis führt dazu, dass Zahnärzte für ihre Leistungen nicht angemessen vergütet werden und die Freiheit der Vertragsgestaltung erheblich eingeschränkt ist.

6. *NOTWENDIGKEIT einer Anpassungsklausel:*

Es wird dringend eine verbindliche Anpassungsklausel in der GOZ gefordert. Diese Klausel soll sicherstellen, dass die Vergütung zahnärztlicher Leistungen regelmäßig überprüft und an die wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst wird. Nur so kann der Punktwert seine Funktion erfüllen und eine faire Vergütung der Zahnärzte gewährleisten.

Quelle: BZÄK, Redaktion

ANZEIGE

CGM Z1
Dentalinformationssystem

ZAHNARZTSOFTWARE

„Ich wünsche mir einen verlässlichen Ansprechpartner, der mich bei allen Herausforderungen unterstützt – ein Rundum-sorglos-Paket aus einer Hand. Und das bekomme ich bei CGM Z1.PRO."

CGM CompuGroup Medical